

Bezeichnung nach dem vom Betriebsstatistischen Zentralamt den Gefahren-Systemen-Klassen-Verzeichnis der Arbeitsstätten (blaues Heft) allg. kleinerer Betriebe		Einteilung der Betriebe zu
Polikliniken und Kliniken ohne Bettenstationen.....	1	die jeweilige Gefahrenklasse des Betriebes
Ambulatorien und Nacht-sanatorien .....	1	
Kinderheime.....	1	
Altersheime (Feierabend-heime) .....	1	
Betriebliches Gesundheits-wesen .....		
Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes..	3	
062 Veterinärwesen.....	2	
063 Friseurgewerbe.....	1	
064 Hygiene.....	3	
Tierkörperbeseitigungs-anstalten .....	8	
Straßenreinigung.....	5	
Müllabfuhr.....	6	
065 Reinigungsgewerbe.....	3	
Glas- und Gebäudereinigung ( Fassaden).....	8	
Privathaushalte .....	1	
Haus-, Hof- und Treppen-reinigung (Hauswarte) . . .	2	
066 Sportpflege.....	3	
067 Bade- und Schwimm-anstalten.....	3	
Unständig Beschäftigte mit Lohnnachweis .....	3	

Anmerkung zur Anlage — Gefahrentarif —:

Als größere Betriebe gelten Betriebe, die regelmäßig mehr als zehn Lohnempfänger beschäftigen.

Anordnung  
über die Errichtung und Arbeitsweise  
einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen  
zu Preisen frachtfrei Empfangsstation.

Vom 22. Dezember 1955

Auf Grund des § 5 der Preisordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I S. 691) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Auf Grund der §§ 3 und 4 der Preisordnung Nr. 444 wird zum Ausgleich zwischen den effektiven und den geplanten Frachten sowie der Herstellerabgabepreise der genossenschaftlichen und privaten Betriebe in den in der Preisordnung Nr. 444 vorgesehenen Fällen bei der Zentralen Leitung der DHZ Baustoffe, Berlin-Karlshorst, eine Ausgleichskasse mit folgenden Zweigstellen eingerichtet:

1. Niederlassung Berlin, Berlin O 17, Mühlenstraße 63, für den Bezirk Frankfurt (Oder),
2. Niederlassung Finsterwalde, Schloßstraße 6 b, für den Bezirk Cottbus,
3. Niederlassung Magdeburg, Magdeburg, Wittenberger Straße 17, für die Bezirke Potsdam und Magdeburg,
4. Niederlassung Halle, Halle (Saale), Mühlweg 8, für den Bezirk Halle,
5. Niederlassung Schwerin, Schwerin, Stalinstraße, Barackenstadt, Baracke 2, für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg,
6. Niederlassung Dresden, Dresden N 15, Industriegelände, Eingang C, für den Bezirk Dresden,
7. Niederlassung Leipzig, Leipzig C 1, Berliner Straße Nr. 69 a, für den Bezirk Leipzig,
8. Niederlassung Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 67, für den Bezirk Karl-Marx-Stadt,
9. Niederlassung Erfurt, Erfurt, Am Anger 19/20, für die Bezirke Erfurt, Suhl und Gera,
10. Niederlassung Natursteine, Dresden, Dresden N 6, Radeberger Straße 12, für das Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Veränderungen der vorstehend angeführten Adressen werden durch die Zentrale Leitung der DHZ Baustoffe dem zuständigen Teilnehmerkreis bekanntgegeben.

(3) Die Zweigstellen sind zuständig für alle in ihren Bezirken gelegenen Lieferwerke mit Ausnahme der Betriebe der Natursteinindustrie. Die Betriebe der Natursteinindustrie im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nehmen den Ausgleich mit der Zweigstelle bei der Niederlassung Natursteine, Dresden, vor. Für Aufgaben, die über den Bereich einer Zweigstelle hinausgehen, insbesondere für den Ausgleich zwischen den Zweigstellen, ist die Ausgleichskasse bei der Zentralen Leitung der DHZ Baustoffe, Berlin-Karlshorst, Junker-Jörg-Straße 9, zuständig.

§ 2

Die Ausgleichskasse ist bei der Zentralen Leitung und den Niederlassungen unabhängig von ihren sonstigen betrieblichen Finanzabwicklungen abzurechnen. Es sind besondere Bankkonten dafür einzurichten.

§ 3

Alle volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe, die der Preisordnung Nr. 444 unterliegende Baustoffe produzieren, sind verpflichtet, am 16. eines jeden Monats für die Zeit vom 1. bis 15. und am 1. eines jeden Monats für die zweite Hälfte des vorhergehenden